Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 13 (1987)

Heft: 1

Artikel: Ein Trauschein zahlt sich aus : zur 10. AHV-Revision

Autor: Stingelin, Christine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-360584

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Trauschein zahlt sich aus

Zur 10. AHV-Revision

Mit siebzehn, achtzehn ging ich noch hin und wieder an einen Fussballmatch. Frauen bezahlten damals tiefere Eintrittspreise als Männer. Dieses Privileg hat mich immer ein wenig gestört, denn es hiess soviel wie: Frauen gehen höchstens ihrem Freund oder Ehemann zuliebe an einen Match, sie sind sozusagen Anhängsel und keine vollwertigen Zuschauerinnen. Ganz ähnlich geht es auch bei der AHV zu und her, allerdings mit sehr viel ernsthafteren Konsequenzen. Genau wie Fussball ist auch die AHV an den Bedürfnissen der Männer orientiert, Frauen sind Anhängsel ihrer Ehemänner und als solche sind sie recht gut versorgt. Aber wehe der Frau, die keinen Ehemann abbekommen hat oder ihn nicht bis zum Pensionsalter an sich binden konnte.

Wir können uns die AHV als einen grossen Topf vorstellen, dort hinein fliessen Beiträge, die auf jedem Erwerbseinkommen entrichtet werden müssen. Ich bezahle 5 Prozent meines Lohnes an die AHV, nochmals denselben Betrag bezahlt mein Arbeitgeber. Zusätzlich wird der Topf mit Staatsbeiträgen – 1984 waren es 2835 Millionen – gefüllt. Aus diesem Topf werden dann die Renten bezahlt. Die Rentenhöhe bemisst sich nach der Beitragshöhe und der Beitragsdauer, wobei Minimal- und Maximalrenten festgelegt sind. Die Minimalrente für Einzelpersonen beträgt 690.— und die Maximalrente 1'380.—. Bei einem Einkommen von cirka 45'000 Franken wird die Maximalrente erreicht. Wer mehr verdient, bezahlt

AHV-Durchschnittsrenten im Jahr 1982 (in Fr.)

809
832
853
964
1'023
1'043
1'073
1'666
1'111

Quelle: Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen (AUF), Zofingen, die Zahlen wurden vom Bundesamt für Sozialversicherung bestätigt.

auf diesem Einkommen auch AHV-Beiträge, erhält aber keine höheren Rente.

Anders als bei den Pensionskassen herrscht also bei der AHV eine gewisse Solidarität zwischen den hohen und den niedrigen Einkommen.

Aber nicht nur auf Erwerbseinkommen müssen Beiträge entrichtet werden, auch Nichterwerbstätige bezahlen AHV. – Studenten und Studentinnen beispielsweise einen Minimalbeitrag von 300.—. (In diesem Zusammenhang ein Tip: Vergesst nicht den minimalen Beitrag zu bezahlen, wenn ihr ein Jahr und länger kein Erwerbseinkommen habt, denn Lücken in den Beiträgen wirken sich massiv auf die Höhe der Rente aus.)

Von dieser Regelung ausgenommen sind verheiratete und verwitwete Frauen, sofern sie kein Erwerbseinkommen haben. Für Ehefrauen sind deren Männer respektive deren AHV-Beiträge zuständig. Ein Ehepaar erhält eine Altersrente, die anderthalb Mal so hoch ist wie die Rente einer ledigen Person, also zwischen 1'035.— und 2'070.— Franken. Das heisst nichts anderes, als dass die Beiträge eines verheirateten Mannes 50% mehr wert sind als die Beiträge eines ledigen Mannes oder einer Frau.

Ist eine verheiratete Frau erwerbstätig, so bezahlt sie normale AHV-Beiträge. Falls ihr Mann mehr als 45'000.— Franken verdient, was einem Monatseinkommen von 3'750.— entspricht, sieht sie von ihren Beiträgen keinen Rappen mehr. Sie landen im grossen AHV-



Topf und helfen mit, die Renten der verheirateten, aber nicht erwerbstätigen Frauen zu bezahlen. Falls der Ehemann aufgrund seiner eigenen Beiträge keine Maximalrente erreicht, werden die Beiträge der Ehefrau dazu gerechnet bis zur Maximalrente. Hier kann die Frau mit ihren Beiträgen immerhin zur Verbesserung der Rente beisteuern. Alle Frauenbeiträge nützen hingegen nichts, wenn der Ehemann nicht regelmässig bezahlt hat, also Beitragslükken hat, weil er beispielsweise längere Zeit im Ausland war. In solchen Fällen kann es geschehen, dass die Ehepaarrente noch unter der Minimalrente

Was Männer- und was Frauenbeiträge wert sind.

Frauen können mit ihren Beiträgen auslösen:

- einfache Altersrente für sich selbst (sofern sie nicht verheiratet sind)
- Waisenrente für ihre Kinder.

Männer können mit ihren Beiträgen erwirken:

- einfache Altersrente für sich selbst
- Zusatzrente für Ehefrauen zwischen 55 und 62 Jahren
- Ehepaarsrente
- Witwenrenten
- zusätzliche Witwenrenten für eine oder mehrere geschiedene Frauen
- Waisenrenten

liegt, auch wenn die Ehefrau seit ihrer Volljährigkeit erwerbstätig war und immer Beiträge bezahlt hat.

Der sogenannte Normalfall

Die AHV geht von einem sogenannten Normalfall aus, nämlich dem Ehepaar,

Frau Amman ist vom Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters immer erwerbstätig und hat am Schluss ein massgebliches Einkommen von 30'504 Franken. Mit 43 Jahren heiratet sie Herrn Alibaba. Er ist bei der Heirat 46 Jahre alt, Ausländer und nimmt nach der Heirat neu Wohnsitz in der Schweiz. Als die beiden gemeinsam das AHV-Alter erreichen, hat Herr Alibaba ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44'640 Franken, aber er hat nur 19 Beitragsjahre. Nun wird die Ehepaar-Altersrente ausschliesslich aus den Beiträgen seit der Heirat berechnet, weil Herr Alibaba vorher keine Beiträge bezahlt hat. Diese Rente beträgt nun 817 Franken. Mit anderen Worten: Die 23 Beitragsjahre von Frau Alibaba-Ammann vor der Heirat gehen einfach verloren. Das Gesetz lässt hier nur noch eine Möglichkeit offen: Die Eheleute können erklären, dass sie auf die Berechnung der Ehepaar-Altersrente verzichten und gemeinsam den Beitrag beziehen wollen, den Frau Alibaba-Amman als einfache Altersrente aufgrund ihrer eigenen Beiträge erhalten würde. Das wären in diesem Fall 1004 Franken. Die beiden werden diese Erklärung sicher abgeben. Dabei gehen aber die Beiträge von Herrn Alibaba während der 19 Ehejahre verloren.

Aus einem Artikel von Gret Haller im Tagesanzeiger-Magazin 38/82

bei dem der Mann erwerbstätig ist, die Frau den Haushalt führt und für die Kinder sorgt. Sie ist meist ein bisschen jünger, so dass sie eine Ehepaarsrente beziehen, wenn er 65 und sie 62 Jahre alt sind. Ist sie noch jünger, bekommt das Ehepaar eine Zusatzrente. Sollte dem Ehemann etwas passieren – Krankheit oder Unfall – erhält die Frau eine Witwenrente, falls Kinder vorhanden sind oder die Frau mindestens 45 Jahre alt ist und die beiden fünf Jahre verheiratet waren. Laut Volkszählung von 1980 lebt diesen "Normalfall" un-

gefähr ein Drittel aller erwachsenen Frauen, das heisst soviele haben einen erwerbstätigen Ehemann und sind selbst nicht erwerbstätig. Aber auch andere Zahlen zeigen, dass die AHV einen Normalfall annimmt, den nur eine Minderheit der Schweizer Bevölkerung wirklich lebt. So wurde 1980 jede dritte Ehe geschieden, und viele Frauen bleiben überhaupt ihr Leben lang ledig. 1984 waren 13% der 60- bis 70-jährigen Frauen ledig, bei den über 70-jährigen waren es gar 16,7%.

Ähnlich wie die Steuergesetzgebung geht auch die AHV nicht von den realen Lebensumständen der Bevölkerung aus, sondern von Lebensformen, wie sie von den herrschenden Kräften in unserer Gesellschaft als normal bezeichnet werden. Konkret heisst das, es ist massgebender für die Frau, einen Trauschein zu haben, als die Tatsache, dass sie Kinder betreut. Dieses System hat selbstverständlich seine Konsequenzen. Es zwingt nämlich den Menschen, diese als normal betrachtete Lebensform auf. Ein Ausscheren können sich nur wenige Privilegierte leisten.

Die Abnormalen

Die Ledigen, die Geschiedenen, aber in gewisser Weise auch die verheirateten Frauen – also letztlich die Mehrzahl der Bevölkerung – laufen bei der AHV so am Rande mit oder – und da sind vor allem Frauen die Betroffenen – fallen ganz durch die Maschen. Wohl am stärksten betroffen vom bestehenden AHV-System sind die geschiedenen Frauen. Sie behalten ihren Status als Anhängsel, nur fehlt ihnen jetzt der Ehemann, an den sie angehängt sind.

Solange der geschiedene Ehemann lebt, hat die Frau höchstens über Unterhaltsbeiträge indirekt Anteil an der Rente des Ex-Mannes. Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat aber nach dem gültigen Scheidungsrecht nur der vom Richter weitgehend schuldlos gesprochene Ehegatte. Mit anderen Worten verliert eine geschiedene Ehefrau, die ihrem Mann jahrelang den Haushalt geführt und die Kinder grossgezogen hat, den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, falls sie sich ab und zu einen Seitensprung erlaubt hat. In einem solchen Fall hat sie auch keinen Anspruch auf

eine Witwenrente, wenn ihr geschiedener Ehemann stirbt. Nun dürfte es wohl kaum Aufgabe der AHV sein, Renten aufgrund moralischer Kriterien zu vergeben. Aber genau das geschieht. Untreue Ehefrauen müssen zum Teil massive Renteneinbussen in Kauf nehmen, während beim Ehemann die Anzahl seiner Seitensprünge auf die Höhe seiner Rente keinen Einfluss hat.

Die besondere Benachteiligung der Geschiedenen spiegelt sich auch in der Statistik wider. 1983 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Untersuchung über Ergänzungsleistungsbezüger durchgeführt, das heisst über Rentner und Rentnerinnen, deren AHV so niedrig ist, dass sie vom Staat zusätzliche Beiträge erhalten, um überhaupt das Existenzminimum zu erreichen. Von den knapp 300'000 Ehepaaren im AHV-Alter benötigen 4,3% Ergänzungsleistungen. Bei den geschiedenen Männern sind es 22%, die geschiedenen Frauen rangieren mit 34% am Schluss der Rangliste. Zwischendrin liegen die Ledigen, bei denen 23% auf

Erna M. heiratete ihren Paul kurz nach Beendigung der Ausbildung. 27 Jahre lang widmete sie sich anschliessend ihrer Familie und zog drei Kinder gross. Kurz vor ihrem 50. Geburtstag kam es zur Scheidung. Paul M. zog zu seiner Freundin, die er wenig später heiratete.

Nach mehreren vergeblichen Bewerbungen fand Erna M. eine Anstellung für einfache Büroarbeiten. Da sie jedoch keine Berufserfahrung vorweisen konnte, musste sie sich mit einem bescheidenen Salär zufriedengeben. Entsprechend tief ist heute auch auch ihre AHV-Rente. Sie liegt nur wenig über dem Minimum von 690 Franken. Wesentlich besser steht der Exgatte Paul M. da, der mit seiner zweiten Frau über die maximale Ehepaaraltersrente von 2070 Franken verfügen kann. Ausserdem war er lange Jahre Mitglied einer Pensionskasse, die ihm heute ebenfalls eine gute Rente ausrichtet.

Aus Beobachter 17/84

Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Ledige Frauen gehören zu den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, da macht auch die AHV keine Ausnahme. Zum einen bemisst sich die Rente allein aufgrund ihrer Beiträge, die wegen den nierigen Frauenlöhnen entsprechend tief ausfallen. Viele ledigen Frauen können zudem nicht voll erwerbstätig sein, weil sie Betreuungspflichten erfüllen. Sei es, dass sie Kinder haben oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Wenn wir die verschiedenen Zivilstandsgruppen miteinander vergleichen, so schneiden die verheirateten Frauen eindeutig am besten ab. Aber Vorsicht! Die Vorteile der verheirateten Frauen stehen auf wackligen Beinen. Ehefrauen existieren in der AHV nur als Anhängsel ihres Ehemannes. fällt der Mann weg, so gerät alles ins Wanken. Eine verheiratete Frau hat keinen selbständigen Rentenanspruch. Seit der 8. AHV-Revision, 1975 in Kraft getreten, kann sie verlangen, dass ihr die Hälfte der Ehepaarsrente getrennt ausbezahlt wird, aber auch das erfolgt nicht automatisch, es braucht erst einen Brief an das entsprechende Amt.

Die 10. AHV-Revision

Schon seit Jahren wird die 10. AHV-Revision als die Verwirklichung der Gleichberechtigung propagiert. Und der erste und wichtigste Schritt in Richtung Gleichberechtigung scheint die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen zu sein, das meint jedenfalls der Bundesrat, und er wird dabei von Kreisen bürgerlicher Männer unterstützt. So meint beispielsweise die NZZ zu diesem Vorschlag: "Der Schritt zur Heraufsetzung des Rentenalters ist also ein Schritt in die richtige Richtung. (...) Der Grund, weshalb eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen in die 10. AHV-Revision passt, ist das Leitmotiv, unter dem diese Revision seit Jahren vorbereitet und angekündigt wurde: die Gleichstellung von Mann und Frau, wie sie der 1981 angenommene Gleichheitsartikel vorsieht." Bei der Diskussion um die 10. AVH-Revision ist mir aber auch aufgefallen, dass viele Frauen sehr schnell bereit sind, sich auf die Diskussion über die Erhöhung des Frauenren-

Die 10. AHV-Revision

Flexibles Rentenalter

Wer will, kann sich ein Jahr früher pensionieren lassen, muss dabei aber Renteneinbussen von 6,8% in Kauf nehmen.

Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Die Gleichberechtigung wird realisiert, indem die schlecht möglichste Variante gewählt wird.

Getrennte Auszahlung der Ehepaarsrente

Ehefrauen bleiben deshalb bezüglich ihrer Rente genauso vom Ehemann abhängig wie bisher.

Einführung einer Witwerrente

Die Witwerrente wird nur solange ausbezahlt, wie der Mann für Kinder sorgen muss. Und was tun Männer, wenn sie mit 50 oder 55 eine Stelle suchen müssen, nachdem sie jahrelang Hausmann gewesen sind? Dazu kommen Besserstellung der Geschiedenen: Änderung bei der Beitragspflicht: Beiträge der Ehefrau sollen bei der Berechnung der Ehepaarsrente besser berücksichtig werden.

tenalters einzulassen. Äuch sie empfinden es als ungerechtfertigt, dass Frauen früher pensioniert werden. Sie meinen, wenn Frauen ihre Vorrechte aufgeben, werden die Männer auch auf die ihren verzichten. Dabei zeigt die vorgeschlagene Revision nur allzu deutlich, wozu Männer bereit sind, wenn es um die Verwirklichung der Gleichberechtigung geht: nämlich zu gar nichts, solange es etwas kostet.

Das Zentrale an der 10. AHV-Revision ist, dass sie nichts kosten darf. Deshalb soll zuerst einmal das Rentenalter für Frauen erhöht werden, das bringt ca. 300 Millionen Franken Einsparungen. Und was soll mit diesem Geld gemacht werden?

— Es soll möglich sein, sich ein Jahr früher pensionieren zu lassen, dafür muss der Rentner oder die Rentnerin eine Rentenkürzung von 6,8% in Kauf nehmen.

- Geschiedene Frauen sollen besser gestellt werden.
- Solange waisenrentenberechtigte Kinder vorhanden sind, erhalten Ehemänner eine Witwenrente.
- Alle nichterwerbstätigen Ehegatten, also auch Männer, sollen von der Beitragspflicht befreit sein.

Bei der ganzen Auseinandersetzung um die 10. AHV-Revisionn wird eine geradezu klassische Spaltung in bürgerliche und linke Kräfte sichtbar. Erstere prophezeihen den Untergang der AHV, wenn nicht das Rentenalter generell angehoben wird. Die Linke verlangt die Herabsetzung des Rentenalters – dazu existiert eine Initiative der POCH, wonach das Rentenalter für Männer auf 62 und für Frauen auf 60 reduziert werden soll.

Also schauen wir uns einmal an, was die 10. AHV-Revision den Frauen bringen würde: Die getrennte Auszahlung der Ehepaarsrente entpspricht bei weitem nicht dem, was die Frauen seit langem fordern, nämlich einen eigenständigen, vom Zivilstand unabhängigen Rentenanspruch. Dann soll eine Witwenrente eingeführt werden, eine wichtige Forderung der Frauen. Denn eine Änderung der heutigen Rollenteilung zwischen Mann und Frau ist nur möglich, wenn die Frau mit einer Witwenrente genauso für ihren Mann sorgen kann, wie das heute umgekehrt möglich ist. Die in der Revision vorgeschlagene Lösung hat einen grossen Haken, die Witwerrente soll nämlich nur solange ausbezahlt werden, wie Kinder zu unterstützen sind. Das bedeutet, dass Männer nur solange gesichert sind, wie die Kinder zu Hause sind, und mit 45 oder 50 Jahren müssen sie sich dann eine Stelle suchen; wie einfach das ist, kann sich wohl jede Leserin vorstellen.

Die grossen Verliererinnen der 10. AHV-Revision sind – wie könnte es anders sein – einmal mehr die ledigen Frauen. All die kleinen Verbesserungen betreffen ausschliesslich die Verheirateten. Und das flexible Rentenalter? Damit sie sich wenigstens weiterhin mit 62 pensionieren lassen können? Genau die ledigen Frauen gehören mit ihren vielfach niedrigeren Löhnen zu jenen, die sich keine Renteneinbussen leisten können. Das heisst, die ledigen

Frauen bezahlen in der vorgeschlagenen Revision den geschiedenen Frauen die Renten. Das ist nicht der Weg, wie die Gleichberechtigung in der AHV realisiert werden soll.

So nicht - aber wie denn?

Ich möchte im folgenden versuchen, einige Kernpunkte zu nennen, die meiner Meinung nach bei einer Revision der AHV berücksichtigt werden müssen.

Da wäre einmal die zivilstandsunabhängige Rentenbildung. Für jede Person wird eine eigene vom Zivilstand und vom Zivilstandswechsel unabhängige Rente gebildet. Für Ehepaare wäre ein Splitting denkbar, das heisst, die während der Ehe einbezahlten Beiträge werden jedem Ehegatten zur Hälfte gutgeschrieben, und zwar unabhängig davon, ob sie nur von einem oder von beiden Ehegatten gemeinsam einbezahlt wurden. Dabei müssten die heutigen Berechnungsansätze der AHV-Renten verändert werden, aber das ist ein mathematisches Problem und lösbar.

Rentenalter

Als die AHV 1948 in Kraft gesetzt wurde, galt für Männer und Frauen das Rentenalter von 65 Jahren. 1957 wurde das Pensionsalter der Frauen auf 63, 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Das Geschenk, das die Männer damals den Frauen machten - die Frauen selbst konnten ja noch nicht mitreden – war gar nicht so uneigennützig, wie es vielleicht aussieht. Zum einen war Mann froh, dass die weibliche Konkurrenz wegfiel, denn die Frauen waren auf dem Arbeitsmarkt damals nicht sehr gefragt. Zum anderen erhielten die Frauen ein Trostpflästerli dafür, dass handfeste Nachteile in der AHV bestehen blieben.

Im weiteren braucht es eine Rentengestaltung, die unabhängig ist von Geschlecht und Zivilstand. Heute ist es so, dass nicht erwerbstätige Ehefrauen privilegiert sind und für Witwen gesorgt ist, aber Ledige und Geschiedene müssen ihre Renten selbst finanzieren. Es ist nicht einzusehen, warum die kinderlose, nicht erwerbstätige Ehefrau von der AHV-Beitragspflicht befreit ist, die geschiedene mit drei kleinen Kindern hingegen nicht. Massgebend für die Rente darf nicht der Trauschein, sondern müssen die tatsächlichen Lebensumstände sein, also zum Beispiel die Tatsache, dass jemand – Mann oder Frau – wegen Betreuungspflichten nicht oder nur teilweise erwerbstätig sein kann.

Zum Schluss sei mir eine eher ketzerische Bemerkung erlaubt. Heute profitieren Ehemänner davon, dass ihre Ehefrauen nicht erwerbstätig sind und viel Zeit und Arbeit für die Bequemlichkeit ihrer Männer aufbringen können. Für die Annehmlichkeiten werden die Ehemänner mit einer anderthalbfachen Rente belohnt, während die Ledigen, die neben der Erwerbsarbeit selbst waschen, kochen, putzen müssen, diese Ehepaarsrente finanzieren. Wäre es da nicht richtig, dass Ehemänner für ihre nicht erwerbstätigen Ehefrauen AHV-Beiträge bezahlen?

Christine Stingelin



Spanischkurse in Granada:

In unseren Kursen unterrichten wir viel über die Rolle der Frauen in der Geschichte Spaniens. In unserer Kooperativ-Sprachschule hat es vor allem Sprachlehrerinnen. Wir sind alle stark engagiert in der Frauenbewegung von Granada und Spanien.

 Spanischkurse für Anfänger/innen
"Spanien kennenlernen durch die heutigen Schriftsteller/innen"

Beide Kurse dauern drei Wochen und finden im März und April 1987 statt. Kinderhütedienst vorhanden.

Für weitere Information: Escuela cooperativa de idiomas,

c/ Montalbán 13 3E 18002 Granada / España Telefon: 003458 / 27 68 74 — Zusammenarbeit mit der Frauengruppe der Aids-Hilfe Schweiz

Englischsprachkurse in Canterbury, Kent, England

3 oder 6 Wochen Intensivkurse

Am Vormittag: (9.30-13.00)

Interessante Grammatikstunden, wo sprechen, zuhören, lesen und

schreiben anhand von feministischen Themen geübt werden.

Am Nachmittag: (14.30-16.00)

Diskussionen über aktuelle Frauenthemen mit Gastreferentinnen: Frau und Arbeit – Das Bild der Frauen in den Medien – Internationaler Feminismus – Frauen im Kino – Frauen in der Geschichte – Frauen und Frieden – Frauen schreiben – Frau und Musik – usw.

Es sind höchstens 10 Teilnehmerinnen pro Klasse. Die teilnehmenden Frauen aus verschiedenen Ländern ermöglichen einen internationalen Erfahrungsaustausch in Frauenfragen.

Unterkunft:

Bei sympatischen, engagierten Engländerinnen.

Kosten:

3 Wochen = £ 330 6 Wochen = £ 630

inbegriffen Unterricht, Kost und Logis.

Weitere Auskünfte: Language Courses for women, 21, Monastry Street, Canterbury, Kent, England. Tel: 0227/66535